

STATUTEN

DES VEREINS UNESCO-WELTERBE RHÄTISCHE BAHN IN DER KULTURLANDSCHAFT ALBULA / BERNINA



Von der Gründungsversammlung erlassen am 13. Juni 2007 und
Statutenänderung vom 11. April 2008

CHARTA - PRÄAMBEL

Im Bewusstsein, für das Gut Rhätischen Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina von aussergewöhnlichem, universellen Wert Verantwortung zu übernehmen, streben alle Mitglieder des Vereins danach,

- das international bedeutende Denkmal Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina mit geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen in Erscheinungsbild, Charakter und Substanz zu erhalten und in Beachtung der festgelegten Spielregeln und den Werten und Zielen der UNESCO und des Übereinkommens zum Schutze des Natur- und Kulturerbes der Welt verpflichtet weiterzuentwickeln,
- Die bestehenden Schutz- und Planungsinstrumente für die Bahn und die Kulturlandschaft zu koordinieren und weiterzuentwickeln,
- Den Zustand des Gutes mit geeigneten Monitoring- und Controllingmassnahmen laufend zu überprüfen und die Erkenntnisse der Überprüfungen zur Verbesserung des Managements der Stätte einzusetzen,
- zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten, sich auszutauschen und gemeinsame Anstrengungen im Dienste der Sache zu unternehmen,
- die kulturelle Vielfalt der Region zu bewahren und mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
- auch Werte des immateriellen Erbes als identitätsstiftende und zu wahrende und zu schützende Qualitäten anzuerkennen und entsprechend zu handeln,
- die ökonomisch effiziente und nachhaltige Nutzung der Bahn als umweltschonendes Verkehrsmittel zu fördern und zu unterstützen,
- die regionale Wertschöpfung zu fördern mit Projekten, die sowohl die Bahn als auch die Kulturlandschaft mit ihren kulturhistorisch wertvollen Charakter bewahren,

- Durch den Schutz, die ökonomischen Nutzung und die daraus resultierende Wertschöpfung die Zukunftsfähigkeit des UNESCO Welterbes zu sichern,
- mit qualitativ hochwertigen und authentischen Informations- und Tourismusangeboten die Gäste und die einheimische Bevölkerung auf die einmaligen Werte aufmerksam zu machen und dafür zu sensibilisieren.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen **UNESCO Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula / Bernina (Welterbe RhB)** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Chur.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt die Kandidatur UNESCO-Welterbe „Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula / Bernina“. Im Fall einer Aufnahme des Gutes in die Welterbeliste fördert er die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung des Welterbes „Rhätischen Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina“ und nimmt die ihm mit Managementplan vom Kanton Graubünden und Bundesamt für Kultur sowie von der Rhätischen Bahn übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 3 Finanzierung der Aktivitäten

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Gönnerbeiträge,
- c) Sponsoreneinnahmen,
- d) Beiträge der öffentlichen Hand,
- e) Abgaben im Zusammenhang mit der Labelanwendung,
- f) andere Erträge und Einnahmen.

Artikel 4 Mittelverwendung

¹ Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins werden die einbezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

² Bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 5 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Nachschusspflicht, entbunden.

Artikel 6 Gründung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern anlässlich einer Gründungsversammlung gebildet. Diese genehmigt die Statuten und Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- a) Mitglieder A (mit Stimmrecht),
- b) Mitglieder B (ohne Stimmrecht),
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Gönner.

Artikel 8 Mitglieder A (mit Stimmrecht)

¹ Die Mitglieder A des Vereins mit Stimmrecht können sein

- a) die Rhätische Bahn,
- b) Gemeinden im Perimeter des UNESCO-Welterbes (Kernzone oder qualifizierte Pufferzone),
- c) der Kanton Graubünden,
- d) die Provinz Sondrio,
- e) der Bund.

² Die Rhätische Bahn und der Kanton haben je 60 Stimmen, die Provinz Sondrio 15 Stimmen, der Bund 40 Stimmen und die Gemeinden zusammen maximal 75 Stimmen an der Delegiertenversammlung.

³ Die Verteilung der Stimmen der Gemeinden im Perimeter wird im Organisationsreglement festgehalten, wobei auch die Interessenz und Betroffenheit (z.B. Fläche in der Kernzone, touristische Interessenz oder Bevölkerungszahl) berücksichtigt werden.

⁴ Die Mitglieder A erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beitritt an der Gründungsversammlung oder Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 9 Mitglieder B (ohne Stimmrecht)

¹ Mitglieder B des Vereins ohne Stimmrecht können sein

- a) Organisationen, Institutionen mit einem Bezug zum Welterbe,
- b) Personen oder Organisation, welche die Voraussetzungen für die Verwendung der Marke (Label) erfüllen.

² Die Mitglieder B haben kein Stimmrecht und erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen oder Organisationen, welche sich durch Verdienste für das Welterbe ausgezeichnet haben.

² Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 11 Gönner

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Verein Gönner aufnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

² Über die Aufnahme von Gönnern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Artikel 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Die Mitglieder haben die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Artikel 13 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder A (mit Stimmrecht) sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge, welche im Organisationsreglement festgehalten sind, verpflichtet. Dieses Reglement muss durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden. Der Bund ist von dieser Pflicht zur jährlichen Beitragsleistung befreit, er kann jedoch Zuwendungen leisten.

² Die Beiträge der Mitglieder A betragen insgesamt maximal 84'000 Franken pro Jahr. Die Beitragssumme wird zwischen der Rhätischen Bahn, dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis ihrer Stimmenzahl aufgeteilt. Der Mitgliederbeitrag für eine einzelne Gemeinde im Perimeter beträgt minimal 200 Franken und maximal 2'800 Franken pro Gemeinde (pro Stimmrecht minimal 200 Franken und maximal 400 Franken).

³ Die Beiträge der Mitglieder B betragen mindestens 100 Franken höchstens 1500 Franken je nach Interessenz und Leistungsfähigkeit.

⁴ Die Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

⁵ Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt für Organisationen 500 Franken und 100 Franken für natürliche Personen.

⁶ Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages entsteht mit Beginn des Vereinsjahres.

Artikel 14 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beziehungsweise Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von einem Jahr auf ein Jahresende erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

² Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

³ Ausgetretene beziehungsweise ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. ORGANISATION

Artikel 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse,
- d) die Geschäftsstelle(n) und
- e) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 16 Die Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.

³ Die Anzahl Delegierten sowie deren Stimmrecht sind im Organisationsreglement festgehalten.

⁴ Mitglieder B, Gönner und Ehrenmitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie können aber zu Handen der Delegiertenversammlung Anträge stellen.

⁵ Jedes Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

⁶ Die Delegiertenversammlung muss spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss einberufen werden. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 20 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

⁷ Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in).

⁸ Alle Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

⁹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Delegiertenversammlung auf begründeten Antrag von mindestens einem 1/5 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsrevisoren innerhalb von 30 Tagen stattzufinden.

Artikel 17 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind besonders vorbehalten:

- a) Genehmigung von Protokollen der früheren Delegiertenversammlung,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren und Erteilung der Entlastung,
- e) Beschluss über Ausschluss von A-Mitgliedern,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. e, des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie der Rechnungsrevisoren,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beschluss des Budgets,
- h) Rekurskommission betreffend Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern und betreffend Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und des Organisationsreglements
- j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
- k) Beschlussfassung über Anträge.

Artikel 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 19 Anträge

Die Delegiertenversammlung kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Anträge für die Delegiertenversammlung sind vor Ablauf des Vereinsjahrs schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 20 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus maximal acht Personen und wird durch den Präsidenten / die Präsidentin geleitet.

² Der Vorstand wird wie folgt bestimmt:

- a) der Kanton Graubünden ernennt ein Mitglied,
- b) der Bund ernennt ein Mitglied,
- c) die Provinz Sondrio ernennt ein Mitglied;
- d) die Rhätische Bahn ernennt zwei Mitglieder;
- e) die Delegiertenversammlung wählt maximal drei Mitglieder, welche insbesondere die Interessen der Gemeinden im Perimeter des UNESCO-Welterbes (Kernzone) wahrnehmen sollen.

³ Mit Ausnahme von Art. 17 Bst. f konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig auch Delegierte sein.

⁵ Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

⁶ Der Vorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

⁷ Der Vorstand kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand ausdrücklich Eintreten beschlossen hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 21 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und aussen, gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten. Er / sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz.

² Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Geschäftsstelle(n), soweit diese nicht durch die Rhätischen Bahn gewährleistet wird,
- b) Zuweisung von Aufgaben an die Geschäftsstelle(n) und Kontrolle der Arbeiten der Geschäftsstelle(n),
- c) Ausarbeitung und Genehmigung des Geschäftsreglements für die Geschäftsstelle,
- d) Aufnahme und Aufschluss von Mitgliedern B, Ehrenmitgliedern und Gönnern sowie Festlegung der entsprechenden Mitglieder- und Gönnerbeiträge,
- e) Antrag auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu Handen der Delegiertenversammlung,
- f) Antrag des Budgets und der Mitgliederbeiträge zu Handen der Delegiertenversammlung,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- h) Umsetzung der im Managementplan übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern,
- i) Erarbeitung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes zu Handen der Delegiertenversammlung,
- j) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung,
- k) Durchführung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse,
- l) Regelung der Zeichnungsberechtigung des Vereins,
- m) Bestellung, Beauftragung und Überwachung der Fachausschüsse,
- n) Bestellung von Arbeitsgruppen.

Artikel 22 Fachausschüsse

¹ Der Vorstand setzt folgende Fachausschüsse ein:

- a) Fachausschuss Bahn (Monitoring und Controlling Bahn),
- b) Fachausschuss Kulturlandschaft (Monitoring und Controlling Kulturlandschaft),
- c) Fachausschuss Information und Labelanwendung.

² Die Bildung weiterer Fachausschüsse ist möglich.

³ Die Fachausschüsse setzen sich – je nach Fachgebiet – aus Vertretern des Bundes, des Kantons, der Rhätischen Bahn, der Gemeinden im Perimeter UNESCO-Welterbe und von Graubünden Ferien oder anderen Experten zusammen. In diesen Fachausschüssen können auch Nicht-Mitglieder des Vereins mitarbeiten.

⁴ Die Fachausschüsse fördern und unterstützen die Bestrebungen des Vereines und haben die ihnen vom Vorstand mit Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben best möglich zu erfüllen. Sie unterstützen den Kontakt zu den regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Instanzen in Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe. Sie fördern den Informationsfluss zu den regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Behörden. Sie wirken darauf hin, dass die Ziele und Aktivitäten des Vereines mit den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Strategien übereinstimmen.

Artikel 23 Geschäftsstelle(n)

¹ Die Geschäftsstelle wird durch die Rhätische Bahn gewährleistet. Falls die Geschäftsstelle nicht durch die Rhätische Bahn bestellt wird, wählt und setzt der Vorstand die Geschäftsstelle(n) ein.

² Ein Geschäftsreglement hält die Kompetenzen und die Verantwortung der Geschäftsstelle(n) fest.

Artikel 24 Die Rechnungsrevisoren

¹ Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

² Die Revisoren haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Delegiertenversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

³ Die Dauer des Mandats beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind höchstens zweimal wieder wählbar.

⁴ Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäss auch für die Rechnungsrevisoren.

⁵ Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann eine unabhängige Revisionsstelle mit dieser Aufgabe betraut werden.

Artikel 25 Zusammenarbeit mit Italien

Der Bund regelt die Zusammenarbeit mit Italien in einer Zusammenarbeitsvereinbarung und vertritt die Interessen von Italien gegenüber den Vereinsorganen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Freiwillige Auflösung des Vereins

¹ Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

² Über das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 27 Schlussbestimmungen

¹ In den vorliegenden Statuten nicht geregelte Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die folgende Delegiertenversammlung entschieden.

² Im Übrigen gelten immer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60ff. ZGB.

Chur, 11. April 2008

Der Präsident:



Erwin Rutishauser

Der Protokollführer:



Andreas Bass